Antrag des Bundesvorstandes auf Änderungen des Statuts der CDU

Der Bundesvorstand hat in seinen Sitzungen am 24. 2. 1975 und 17. 3. 1975 folgende Anträge auf Änderung des Statuts und der Parteigerichtsordnung beschlossen, die er dem 23. Bundesparteitag zur Beschlußfassung vorlegt.

Abänderungsanträge und weitere Anträge auf Änderung oder Ergänzung des Statuts müssen bis zum

9. Juni 1975

bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein.

1. In § 2 wird das Wort „Ortsverbände" ersetzt durch:
„Stadt-/Gemeindeverbände sowie Stadtbezirksverbände".

2.

2.1 In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Deutsche" ersatzlos gestrichen.

2.2 In § 4 wird folgender **neuer Absatz 2** eingefügt:

„Wer die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt und ein Jahr vor der Aufnahme als Gast in der Partei mitgearbeitet hat."

2.3 In § 4 wird Abs. 2 (alt) zu Abs. 3 (neu).

2.4 In § 5 Abs. 1 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Über die Aufnahme entscheidet **bei deutschen Bewerbern der zuständige Kreisverband, sonst der Landesvorstand, der den an sich zuständigen Kreisverband vorher zu hören hat."**

2.5 § 6 erhält folgende **neue Fassung:**

„(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen **der Gesetze** und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; **mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe**

und Gremien muß die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Nur **deutsche** Mitglieder können als Kandidaten für parlamentarische Vertretungen aufgestellt werden."

2.6 § 8 erhält folgenden Satz 2: **(neu)**

„Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist."

3. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt" ersetzt durch:

„nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat."

4. In § 5 Abs. 2 werden in Satz 1 die Worte „oder des Arbeitsplatzes" ersatzlos gestrichen. Satz 2 des Abs. 2 entfällt ebenfalls ersatzlos.

In § 5 Abs. 3 werden in Satz 1 die Worte „oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes" ersatzlos gestrichen.

5. § 5 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„Das Mitglied wird in demjenigen Stadt-/Gemeindeverband bzw. Stadtbezirksverband geführt, in welchem es wohnt. Auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes kann der Kreisvorstand Ausnahmen zulassen."

6. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Beitrags- und Finanzordnung" ersetzt durch:

„Finanz- und Beitragsordnung".

7. In § 9 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Als Erklärung des Austrittes aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als 12 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit zweimal schriftlich ohne Erfolg gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen."

Abs. 2 (alt) wird Abs. 3 (neu).

8. In § 11 Abs. 1 werden die Worte „Grundsätze und Ordnung" ersetzt durch: „Grundsätze oder Ordnung".

9. In § 11 Abs. 4 wird das Wort „Ortsverbandes" ersetzt durch: „Stadt-/Gemeindeverbandes bzw. Stadtbezirksverbandes".

10. § 15 erhält folgende Fassung:

„(1) Organisationsstufen der CDU sind:

a) die Bundespartei,
b) die Landesverbände,

c) die Kreisverbände,
d) die Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände.

(2) Wo es zweckmäßig erscheint, können durch Satzung der Landesverbände mehrere Kreisverbände zu regionalen Arbeitsgemeinschaften oder zu Bezirksverbänden zusammengefaßt werden."

11. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Landesverband ist die Organisation der CDU eines Landes oder einer Landschaft. Der Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Landesverbände gemeinsam betreffen und deswegen nur im Einvernehmen mit der Bundespartei behandelt werden können. **Die Satzungen der Landesverbände sowie alle Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Generalsekretär. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen oder das Statut, die Finanz- und Beitragsordnung und die Parteigerichtsordnung vorliegt. Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb von einem Monat nach Zugang der Satzungsbeschlüsse bei der Bundespartei zu erfolgen."**

§ 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei festgelegten Grundlinien und dem Parteiprogramm stehen."

§ 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Landesgeschäftsführer werden im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ernannt."

§ 16 Abs. 4 (alt) entfällt.

12. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18 Kreisverbände

(1) Der Kreisverband ist die Organisation der CDU in den Grenzen eines Verwaltungskreises. Er kann auch mehrere Verwaltungskreise (z. B. kreisfreie Stadt und dazugehörigen Landkreis) umfassen. Im Gebiet eines Verwaltungskreises **dürfen** nicht mehrere Kreisverbände bestehen. Die Bildung und Abgrenzung eines Kreisverbandes ist Aufgabe des zuständigen Landesverbandes.

(2) Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung gemäß der Satzung des Landesverbandes.

(3) Der Kreisverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht einem Bezirksverband übertragen sind oder mehrere Kreisverbände gemeinsam betreffen und deswegen vom jeweiligen Landesverband wahrgenommen werden. Er ist insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge zuständig.

(4) Kreisparteitag und Kreisvorstand sind notwendige Organe des Kreisverbandes. Zusammensetzung, Befugnisse und Wahl der Mitglieder dieser Organe werden in der Landessatzung einheitlich für den gesamten Landesverband geregelt. Die Satzung kann zulassen, daß ein Kreisausschuß als zusätzliches Organ des Kreisverbandes errichtet wird.

(5) Der Kreisgeschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil.

Er kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

(6) Durch Landessatzung sind einheitlich für den gesamten Landesverband zu regeln:

1. Die Termine für allgemeine Parteiwahlen für alle Organe und sonstigen Gremien sowie Vereinigungen der Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände,
2. das Verfahren für die Aufstellung von Kandidaten der CDU zu Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen,
3. das Verfahren bei der Auflösung eines Kreisverbandes,
4. die Genehmigung von Kreissatzungen durch den Landesvorstand."

13. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19 Stadt-/Gemeindeverbände

(1) Der Stadt-/Gemeindeverband ist die Organisation der CDU in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Ihm entspricht in den Stadtbezirken der kreisfreien Städte der Stadtbezirksverband, dessen Gründung und Abgrenzung Aufgabe des zuständigen Kreisverbandes ist. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen des Stadt-/Gemeindeverbandes bzw. Stadtbezirksverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen.

(2) Die Landesverbände können durch Satzung die weitere Untergliederung von Stadt-/Gemeindeverbänden bzw. Stadtbezirksverbänden regeln und dabei die jeweiligen Rechte und Pflichten bestimmen."

14. § 20 erhält folgende neue Fassung:

„(1) An der Aufstellung der Kandidaten und an der Wahl von Vertretern für eine Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung können nur diejenigen Mitglieder der Partei mitwirken, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind, soweit nicht durch Landesgesetz etwas anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Das Verfahren für die Aufstellung der Kandidaten (§ 18 Abs. 6 Ziffer 2) muß mindestens folgendes vorsehen:

1. Festlegung der Art und Weise der Kandidatenaufstellung, wenn das jeweilige Wahlkreisgebiet dem Gebiet eines CDU-Kreisverbandes entspricht, wenn meh-

rere Wahlkreisgebiete zusammen dem Gebiet eines CDU-Kreisverbandes entsprechen oder wenn ein Wahlkreisgebiet das Gebiet mehrerer CDU-Kreisverbände oder von Teilen davon umfaßt;

2. Vorschriften über die Beschlußfähigkeit, die Art und Weise der Abstimmung, die jeweils erforderlichen Mehrheiten und die Aufnahme und Unterzeichnung der Niederschriften über die zum Zwecke der Kandidatenaufstellung erfolgenden Mitgliederversammlungen oder Vertreterversammlungen sowie über die Prüfung, Unterzeichnung und Einreichung von Wahlvorschlägen;
3. Bestimmung der Art der Versammlung zur Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen;
4. Wahl der Vertreter zu Vertreterversammlungen im Wahlkreis;
5. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung auf Wahlkreis- und Landesebene;
6. Schriftform der Einladung unter Angabe der Tagesordnung, wobei die Ladungsfrist eine Woche beträgt, jedoch in dringenden Fällen durch Beschluß des zuständigen Vorstandes auf drei Tage abgekürzt werden kann;
7. Festlegung des Stichtages für die jeweils im Zusammenhang mit der Wahl von Vertretern für die Kandidatenaufstellung maßgeblichen Mitgliederzahlen."

15. In den §§ 23 und 24 wird das Wort „Ortsverbände" ersetzt durch:

„Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände".

16. In § 28 Abs. 1 Satz 2 wird die Ziffer „1.000" durch „1.500" und die Ziffer „75.000" durch „150.000" ersetzt.

17. In § 28 Abs. 3 wird die Ziffer „50" ersetzt durch die Ziffer „30".

18. In § 28 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„Den Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag durch die Geschäftsstelle des entsendenden Gebietsverbandes und der Exil-CDU ist ein Wahlprotokoll beizufügen, das mindestens folgende Angaben enthalten muß:

a) Ort und Zeit der Wahl,

b) Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,

c) Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,

d) Feststellung des Tagungspräsidiums, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden.

Außerdem ist den Meldungen eine mit dem zuständigen Parteigericht abgestimmte schriftliche Erklärung beizufügen, daß Einsprüche gegen die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten nicht vorliegen. Bei Wahlanfechtungen ist zusätzlich über den Stand des Parteigerichtsverfahrens schriftlich zu berichten."

19. § 29 Buchst. e) erhält folgende Fassung:
„Er beschließt über das Statut, die Finanz- und Beitragsordnung, die Parteigerichtsordnung **und die Geschäftsordnung.**"

20. In § 29 Buchst. f) werden die Worte „Beitrags- und Finanzordnung" ersetzt durch:
„Finanz- und Beitragsordnung".

21. In § 29 wird als Buchst. g) neu eingefügt:
„Er beschließt über die Auflösung der Partei und über die Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien."

22. § 30 erhält folgende Fassung:
„Der Bundesausschuß setzt sich zusammen aus:

a) den Delegierten der Landesverbände, die von den Landesparteitagen in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt werden. Die Landesverbände entsenden auf je angefangene 7.500 Mitglieder einen Delegierten. Die Zahl der Delegierten der einzelnen Landesverbände bestimmt sich für jedes Kalenderjahr nach der nach § 22 dieses Statuts zum 30. September des vorangegangenen Jahres anerkannten Mitgliederzahl;

b) 8 Delegierten der Exil-CDU, die von deren Delegiertentag in jedem zweiten Kalenderjahr geheim gewählt werden;

c) dem Bundesvorstand der CDU;

d) je einem Vertreter der Vereinigungen, der vom jeweiligen Bundesvorstand einer Vereinigung für ein Kalenderjahr geheim gewählt wird;

e) den Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse.

Die unter e) genannten Personen gehören dem Bundesausschuß mit beratender Stimme an."

23. In § 34 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Geschäftsordnung" ersetzt durch:
„Ordnung für die Bundesfachausschüsse der CDU."

24. In § 41 Satz 1 und in § 43 Abs. 2 letzter Satz wird hinter dem Wort „abgegebenen" eingefügt:
„gültigen".

25. In § 43 Abs. 4 wird hinter dem Wort „Stimmenthaltungen" eingefügt:
„und ungültige Stimmen".

26. In § 44 sind die Worte „alle zwei Jahre" zu ersetzen durch:
„in jedem zweiten Kalenderjahr".

27. In § 46 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Beitrags- und Finanzordnung" ersetzt durch:
„Finanz- und Beitragsordnung, die Bestandteil des Statuts der CDU ist."

28. In § 47 werden die Worte „Beitrags- und Finanzordnung" ersetzt durch: „Finanz- und Beitragsordnung".

29. In § 48 wird an Satz 2 folgender neuer Halbsatz angefügt: „. . . , die Bestandteil des Statuts der CDU ist."

Antrag des Bundesvorstandes an den 23. Bundesparteitag auf Änderung der Parteigerichtsordnung vom 5. 10. 1971

1. § 11 Abs. 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
„Widersprüche von Mitgliedern gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Vorstand des Kreisverbandes oder des **Stadt-/Gemeindeverbandes bzw. Stadtbezirksverbandes** gegen sie verhängt hat",

2. In § 11 Abs. 1 Ziffer 7 wird das Wort „Ortsverbänden" ersetzt durch: „Stadt-/Gemeindeverbänden bzw. Stadtbezirksverbänden".

Im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Satzungsänderungen beantragt der Bundesvorstand beim 23. Bundesparteitag:

1. „Der Bundesparteitag möge beschließen:
Die Landesverbände haben bis zum 31. Dezember 1977 ihre Satzungen und sonstigen Rechtsvorschriften an das Statut, die Finanz- und Beitragsordnung und die Parteigerichtsordnung anzupassen."

2. „Der Bundesparteitag möge beschließen:
Der Generalsekretär wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen, die bei der Bekanntmachung der Neufassung des Statuts, der Finanz- und Beitragsordnung, der Parteigerichtsordnung, der Geschäftsordnung sowie der Ordnung des Bundesvorstandes für die Bundesfachausschüsse der CDU ggf. zur Klarstellung des Textes erforderlich sind."

Der Bundesvorstand hat am 24. 2. 1975 ebenfalls beschlossen, dem 23. Bundesparteitag den Entwurf einer neuen Geschäftsordnung für Bundesparteitag und Bundesausschuß der CDU vorzulegen. Der Entwurf faßt im wesentlichen die entsprechenden verbesserten Vorschriften der bisherigen Geschäftsordnung von 1959/60 sowie die seit vielen Jahren jeweils für einen Bundesparteitag besonders beschlossenen „Verfahrensordnungen" zusammen und sieht ferner eine „Ordnung für die Bundesfachausschüsse der CDU" vor. Der Entwurfstext, dessen Abdruck aus Raumgründen unterbleiben mußte, ist allen Landes- und Kreisverbänden gesondert zugegangen.

Chronik des Bundestages

vom 12. bis 14. 3. und 18. bis 21. 3. 1975

Verabschiedete Gesetze

Datum	Gegenstand	Abstimmung
13. 3. 75	Änderung des Börsengesetzes	einstimmig angenommen
	Änderung des Soldatengesetzes und des Vertrauensmänner-Wahlgesetzes	einstimmig angenommen
19.—21. 3. 75	2. und 3. Lesung des Bundeshaushaltsplans 1975 Die CDU/CSU stimmte in 2. Lesung folgenden Einzelplänen zu: Bundespräsident, Bundestag, Bundesrat, Verteidigung, Bundesverfassungsgericht, Bundesrechnungshof, Versorgung und Verteidigungslasten	mit der Mehrheit der Koalition gegen die Stimmen der CDU/CSU angenommen

Sonstige Beratungsgegenstände

12. 3. 75 Regierungserklärung zur Tagung des Europäischen Rates in Dublin

13. 3. 75 Regierungserklärung zur inneren Sicherheit
Zugleich: mit 1. Lesung von je 1 Gesetz zum Schutze des Gemeinschaftsfriedens von der CDU/CSU-Fraktion und dem Bundesrat
Sowie: 1. Lesung zum CDU/CSU-Entwurf zum Schutze der Rechtspflege (Mißbrauch der Verteidigerrechte)
Große Debatte über innere Sicherheit, die schließlich durch den Ausbruch des SPD-Fraktionsvorsitzenden zum Auszug der CDU/CSU-Fraktion aus dem Plenum und an den Rand des Sitzungsabbruchs führt.
Wahl des Wehrbeauftragten-Kandidaten Buchstaller (SPD), die wegen Nichterreichung der gesetzlichen Mindestzahl an Stimmen mit 247 zu 212 bei 24 Enthaltungen scheiterte
1. Lesung von zwei Gesetzen zu zweiseitigen Verträgen

14. 3. 75 Beratung eines Dringlichkeitsprogramms der CDU/CSU zur Überwindung des Lehrstellenmangels und zur Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit
Beratung eines Ausschußantrages über Umweltradioaktivität und eines Antrages der CDU/CSU-Fraktion zum Schutz vor Gefahren radioaktiver Strahlen

19. 3. 75 Wahl des Wehrbeauftragten Berkhan (SPD) mit 418 zu 21 zu 21 Stimmen, Mandatsniederlegung und Vereidigung Berkhans als Wehrbeauftragter